

STATUTEN

Kantonaler Bäuerinnenverband St. Gallen

I. Name, Zweck und Ziel

| | |
|-------------------|--|
| Name | <p><i>Art. 1</i> Unter der Bezeichnung Kantonaler Bäuerinnenverband St. Gallen, in der Folge BV genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der BV ist konfessionell und parteipolitisch neutral.</p> |
| Zweck/Ziel | <p><i>Art. 2</i> Der BV bezweckt den Zusammenschluss der örtlichen Bäuerinnenvereinigungen, mit dem Ziel, die Interessen der Bäuerinnen in beruflicher, agrarpolitischer, sozialer und kultureller Hinsicht zu wahren und zu fördern. Das Ziel des BV wird angestrebt durch:</p> <ol style="list-style-type: none">die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildungdie Förderung der Selbstversorgung mit hof- und landeseigenen Erzeugnissendie Informationen der Mitglieder über aktuelle staats- und agrarpolitische Fragendie Vertretungen der Interessen der Bäuerinnen bei landwirtschaftlichen und anderen Organisationendie Pflege und Erhaltung ländlicher Kulturdie Zusammenarbeit mit anderen Frauen- und Berufsorganisationen |

II. Mitgliedschaft

| | |
|--------------------------------|---|
| Mitgliedschaft | <p><i>Art. 3</i> Mitglieder des BV sind die örtlichen Bäuerinnen- und Landfrauenvereinigungen.</p> |
| Aufnahme | <p><i>Art. 4</i> Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Delegiertenversammlung, gestützt auf ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Verband, sowie eine schriftliche Anerkennung der Statuten des BV.</p> |
| Ende der Mitgliedschaft | <p><i>Art. 5</i> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt kann nur auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen und ist mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Ausschluss kann erfolgen wegen Verletzung der Statuten oder Verbandsbeschlüssen oder Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge. Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung beschlossen, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich ist. Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.</p> |

III. Organe

| | |
|--|--|
| Organe | <p><i>Art. 6</i> Die Organe des BV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Delegiertenversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisorinnen |
| Delegierten- versammlung Einberufung | <p><i>Art. 7</i> Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise jährlich, innerhalb von vier Monaten nach Rechnungsabschluss zusammen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von Mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.</p> |
| Stimmrecht | <p><i>Art. 8</i> Jede Vereinigung hat Anspruch auf 2 stimmberechtigte Delegierte.</p> |
| Beschluss- fassung | <p><i>Art. 9</i> Unter Vorbehalt der Bestimmung über die Statutenrevision und die Auflösung des BV ist jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht der Vorstand oder ein Drittel der an der Versammlung vertretenen Stimmen geheime Abstimmung verlangen.</p> |
| Befugnisse der Dele- gierten- versammlung | <p><i>Art. 10</i> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern b) Wahl des Vorstandes und der Präsidentin c) Abnahme des Jahresberichtes d) Abnahme der Jahresrechnung e) Genehmigung des Jahresbudget f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes h) Statutenrevision i) Auflösung des Verbandes |
| Vorstand Zusammen- setzung | <p><i>Art. 11</i> Der Vorstand besteht aus 9-11 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Ständige Vertreterinnen des BV bei anderen Organisationen sind zu Vorstandssitzungen einzuladen, sofern Fragen zur Diskussion stehen, welche die betreffenden Organisationen angehen. Sie haben beratende Stimme.</p> |
| Befugnisse des Vorstandes | <p><i>Art. 12</i> Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nach diesen Statuten nicht anderen Organisationen vorbehalten sind. Er wählt die Mitglieder der Kommissionen und die Vertreterinnen in andere Organisationen. Er vertritt den Verband nach aussen, wobei die Präsidentin und die Vizepräsidentin gemeinsam zeichnen. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen Sachverständige beiziehen. Der Vorstand wird durch das Sekretariat unterstützt. Dieses übernimmt die schriftlichen Arbeiten des BV inklusive Rechnungsführung. Das Sekretariat kann von einem Vorstandsmitglied oder von einer externen Stelle im Mandatsverhältnis geführt werden.</p> |

Kommissionen *Art. 13*
Die Kommissionen erledigen unter Aufsicht des Vorstandes bestimmte Sonderaufgaben. Sie können als ständige Kommissionen gewählt oder zur Lösung bestimmter Sonderaufgaben befristet eingesetzt werden. Die Anzahl Mitglieder einer Kommission hängt ab vom Umfang der ihr übertragenen Sonderaufgabe.

Rechnungsrevisorinnen *Art. 14*
Die Revisorinnen prüfen die Rechnung. Sie haben das Recht, jederzeit in Kasse, Buchführung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie stellen der Delegiertenversammlung schriftlichen Antrag.

Amts-dauer *Art. 15*
Die Amtsdauer der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich bis zu einer Gesamtdauer von 12 Jahren. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer und müssen im Wahljahr bestätigt werden. Die Amtsdauer der Präsidentin beginnt mit der Wahl zur Präsidentin.

IV Finanzielles

Mitglieder-beiträge *Art. 16*
Der BV bestreitet seine Aufwendungen durch:
a) Mitgliederbeiträge
b) Freiwillige Spenden und Legate

Haftung *Art. 17*
Für die Verbindlichkeiten des BV haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Spesenvergütung und Entschädigung *Art. 18*
Die Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen und die Rechnungsrevisorinnen erhalten an ihre Sitzungsspesen die Reisespesen sowie ein Taggeld vergütet. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand.

V Besondere Bestimmungen

Mitglied-schaft *Art. 19*
Der BV kann, auf Beschluss der Delegiertenversammlung, kantonalen oder schweizerischen Organisationen beitreten, sofern ein solcher Beitritt dem Vereinszwecke dient. Die Spesen der Delegierten bei dieser Organisation gehen zu Lasten des BV, sofern sie nicht von anderer Seite vergütet werden.

VI Statutenänderung und Auflösung

Statuten-änderung *Art. 20*
Eine Statutenänderung kann nur von der Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn das Geschäft vorher unter Angabe des wesentlichen Inhaltes der beantragten Änderung den angeschlossenen Vereinigungen bekanntgegeben wurde. Zur Beschlussfassung über die Statutenrevision ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen nötig.

Auflösung *Art. 21*
Über die Auflösung kann nur die Delegiertenversammlung beschliessen. Es bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen. Über die Art und Weise der Liquidation und der Verwendung eines allfälligen Verbandsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Inkrafttreten *Art. 22*
Die vorliegenden Statuten sind von der Delegiertenversammlung des BV vom 26. Februar 2014 genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 9. Februar 2000.

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin:

Barbara Dürr

Erika Schlegel